

Information zum Bildungspaket

Kinder und Jugendliche in Familien mit Bezug von Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB XII (Sozialhilfe) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie Wohngeld und Kinderzuschlag können Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommen. Der Landkreis Heidekreis ist Träger der Leistungen. **Die Leistungen werden vom Sozialamt Ihrer Wohnortgemeinde bearbeitet.**

Antragsberechtigt für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe sind Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Ausnahme: Bei der soziokulturellen Teilhabe sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres antragsberechtigt.

Folgende Bildungs- und Teilhabeleistungen gibt es:

- 1) Teilnahme an Tagesausflügen und mehrtägigen Fahrten, die von den Schulen oder Kindertagesstätten organisiert werden.
- 2) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, und zwar 116 € für das erste und 58 € für das zweite Schulhalbjahr. Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger/innen müssen diese Leistung beantragen. Leistungsempfänger/innen nach SGB II, XII und AsylbLG erhalten die Schulbedarfsleistung ohne Antrag zu den vorgenannten Terminen.
- 3) Schülerbeförderung für Schüler/innen, die die nächstgelegene Schule ihres gewählten Bildungsgangs (in der Regel ab Sekundarstufe II) besuchen. Voraussetzung ist, dass die Kosten tatsächlich erforderlich sind und nicht bereits von Dritten übernommen werden.
- 4) Lernförderung (Nachhilfe) für Schüler/innen, die geeignet und erforderlich ist, um das vorgegebene Lernziel zu erreichen. Reichen die bestehenden Schulangebote nicht aus, müssen Sie eine Stellungnahme der Schule zur Notwendigkeit der Nachhilfe vorlegen.
- 5) Mittagessen in den Schulen oder in Kindertageseinrichtungen (gilt auch für Kindertagespflege), in denen regelmäßig warme Mahlzeiten angeboten werden.
- 6) Soziokulturelle Teilhabe: Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten. Die im Zusammenhang mit den Teilhabeaktivitäten entstehenden Aufwendungen (z. B. Sportausrüstung, Musikinstrument, Utensilien für einen künstlerischen Kurs) sind auch berücksichtigungsfähig. Pro Monat werden 15 € berücksichtigt.

Bei Punkt 5 rechnet das Sozialamt direkt mit der Schule oder der Kindertagesstätte ab.

Das konkrete Antrags- und Abrechnungsverfahren sprechen Sie bitte direkt mit Ihrem Sozialamt ab. Grundsätzlich gilt: Erst die Leistung beantragen (Ausnahme für SGB II und SGB XII Empfänger/innen: Punkt 2)!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeitung im örtlichen Sozialamt. Vielen Dank!